

Satzung für den Wohnungsbaufonds des Landkreises Miltenberg

Der Landkreis Miltenberg erläßt gemäß Art. 16, 17 und 18 Abs. 1 LkrO folgende Satzung über die Verteilung von Mitteln aus dem Wohnungsbaufonds:

§ 1 Zuwendungen

Der Landkreis Miltenberg gewährt aus dem Wohnungsbaufonds Zuwendungen für das Schaffen und den Erwerb von Wohnraum als Eigenwohnungen (Familienheime, Eigenheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen).

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) der Neubau von Eigenwohnungen,
- b) der Erwerb von Eigenwohnungen,
- c) der Dachgeschoßausbau, die Erweiterung und der Ausbau von Eigenwohnungen.

§ 3 Antragsberechtigte und begünstigter Personenkreis

1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Bauherren bzw. Kaufanwärter oder Eigentümer von Eigenheimen. Die Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Miltenberg haben.
2. Bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben können neben Familien mit drei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern auch Maßnahmen von Familien mit schwerbehinderten, pflegebedürftigen oder erwerbsunfähigen Haushaltsangehörigen berücksichtigt werden.

§ 4 Bewilligungsverfahren

1. Die Bewilligung der Mittel erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Auf die Zuteilung von Mitteln aus dem Wohnungsbaufonds besteht kein Rechtsanspruch.
2. Das Landratsamt Miltenberg verwaltet den Wohnungsbaufonds des Landkreises Miltenberg. Es entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der Dringlichkeit und Bedürftigkeit des Antragstellers über den Antrag.

3. Auf die Förderungsvorhaben finden die Bayer. Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB 2000) entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sind zu beachten. Der Antragsteller hat die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

§ 5

Art der Förderung, Ausreichung der Darlehen

1. Die Mittel aus dem Wohnungsbaufonds gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des II. Wohnungsbaugesetzes. Sie werden in Form von Darlehen gewährt.
2. Die Höhe des Darlehens ergibt sich aus den voraussichtlichen Gesamtkosten. Dabei wird ein Darlehenssatz von 8.000,00 Euro (bezogen auf die durchschnittlichen Neubaukosten eines Familienheimes) zugrunde gelegt. Das Landratsamt kann den Darlehensbetrag bei niedrigeren Kosten des Vorhabens oder geringerer Bedürftigkeit des Antragstellers angemessen vermindern.
3. Der Darlehensnehmer erhält das Darlehen zu folgenden Konditionen:
 - 3.1 Für das Darlehen wird vom Tag der Auszahlung an ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. des Darlehensnennbetrages erhoben.
 - 3.2 Das Darlehen ist grundsätzlich zinslos. Die Erhebung eines Zinses bei Widerruf des Darlehens bleibt vorbehalten.
 - 3.3 Für die ersten zwei Jahre nach Darlehensgewährung ist keine Tilgung zu leisten. Anschließend ist das Darlehen mit 10 v. H. jährlich zu tilgen. In sozialen Härtefällen kann das Landratsamt den Tilgungssatz vermindern, um eine tragbare Belastung zu ermöglichen. Die jährliche Mindesttilgung beträgt 5 v. H. des Darlehensnennbetrages.
 - 3.4 Das Darlehen ist durch Grundpfandrecht oder selbstschuldnerische Bürgschaft zu sichern.
4. Die Auszahlung des Darlehensbetrages erfolgt erst, nachdem Nachweise über die Einhaltung sämtlicher Fördervoraussetzungen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel erbracht wurden und das Darlehen gesichert ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.1991 außer Kraft.

Landratsamt Miltenberg
01.08.2001

Schwing-
Landrat